

Die Stadt Bischofsheim a.d.Rhön erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei vom 18.02.2014 i.d.F.d. 1. Änderungssatzung vom 15.04.2016**

**§ 1 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, keine Gebühren erhoben.

Die Gebühr für die einmalige Ausleihe eines eBook-Readers beträgt für die maximale Ausleihfrist 2,50 €.

- (2) Wird die Ausleihfrist ohne Antrag auf Verlängerung überschritten, wird eine Säumnisgebühr erhoben. Die Säumnisgebühr beträgt pro Medium und angefangener Woche 0,50 €. Bei Überschreitung der Leihfrist des eBook-Readers um mehr als zwei Tage beträgt die Säumnisgebühr 1,00 € pro Tag.

Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der Medien wird gemahnt. Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:

- |                             |        |
|-----------------------------|--------|
| - erstmaliges Mahnschreiben | 1,00 € |
| - weitere Mahnschreiben     | 2,00 € |

Die Stadtbücherei ist nicht verpflichtet Medien, deren Leihfrist abgelaufen ist, schriftlich anzumahnen. Die Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

- (3) Für die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises für Erwachsene wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 €, für Minderjährige in Höhe von 2,00 € erhoben.

**§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 11.11.2010 außer Kraft.

Bischofsheim a.d.Rhön, 18.02.2014

gezeichnet

.....

Udo Baumann  
Erster Bürgermeister